

An das
Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V.
Auswärtiges Amt / Dienststelle Bonn
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn



SOZIALWERK
DES AUSWÄRTIGEN AMTS
weltoffen und solidarisch

Tel. 0228 / 9917 2235
E-Mail: sozwerk-3@diplo.de

1. Antragsteller/ Antragstellerin

Name

Vorname

Geburtsdatum

Personalnummer

private Anschrift Straße/Hausnummer

private Anschrift PLZ/Ort

Handynummer privat

E-Mail privat

Dienststelle

Telefon Dienststelle

2. Reiseziel

Reisebezeichnung

vom

bis

Anmerkungen

3. Gewünschte Unterbringung

Doppelzimmer Einzelzimmer sonstige

4. Fahrt ab (nur bei Exklusivreise)

Bonn Berlin

5. Mitreisende (bitte alle teilnehmenden Personen eintragen)

a) Antragsteller/ Antragstellerin			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name, Vorname	Geburtsdatum		Mitglied
b)			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name, Vorname	Geburtsdatum	Familienzugehörigkeit	Mitglied
c)			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name, Vorname	Geburtsdatum	Familienzugehörigkeit	Mitglied
d)			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name, Vorname	Geburtsdatum	Familienzugehörigkeit	Mitglied
e)			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name, Vorname	Geburtsdatum	Familienzugehörigkeit	Mitglied
f)			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name, Vorname	Geburtsdatum	Familienzugehörigkeit	Mitglied

6. Angaben zum Nachweis der Gemeinnützigkeit

Das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. ist vom Finanzamt Bonn-Innenstadt als gemeinnütziger Verein anerkannt. Durch die Abgabeordnung ist das Sozialwerk verpflichtet, die Erklärung der/des Antragstellenden über bestimmte persönliche oder wirtschaftliche Voraussetzungen bei der Anmeldung für einen Erholungsaufenthalt/eine Reise abzufragen, um den Anteil der gemeinnützigen Reisen zu belegen. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Die Gemeinnützigkeit wird durch die unter Ziff. 3 genannten Personen erfüllt, da folgende persönlichen Voraussetzungen vorliegen:

- a) der Erholungsaufenthalt für alle angemeldeten Personen ärztlich befürwortet ist **oder**
- b) alle angemeldeten Personen zum Aufenthaltsbeginn das 75. Lebensjahr vollendet haben **oder**
- c) die unter 3. angemeldete Person _____ einen GdB von mindestens 80 hat.

Stempel und ärztliche Unterschrift

Alternativ

Die Gemeinnützigkeit wird durch die unter Ziff. 3 genannten Personen erfüllt, da folgende wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen:

Bitte berechnen Sie Ihr Haushaltseinkommen und Nettovermögen im Vergleich zu den Regelsätzen. Berücksichtigen Sie dabei alle unter Punkt 3 genannten Personen.

Teil 1

Der zugrunde zu legende Regelsatz (01.01.2024 – ändert sich jährlich) wird wie folgt berechnet:

Alleinstehende/Alleinerziehende	2.815,00 €	x _____ Personen	_____ €
Ehe-/Lebenspartner*in (Antragsteller*in + Partner*in)	2.024,00 €	x _____ Personen	_____ €
Erwachsene mit Behinderung in stationärer Einrichtung	1.804,00 €	x _____ Personen	_____ €
Kinder bis 5 Jahre	1.428,00 €	x _____ Personen	_____ €
Kinder von 6 bis einschl. 13 Jahren	1.560,00 €	x _____ Personen	_____ €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	1.884,00 €	x _____ Personen	_____ €
Volljährige Kinder (kindergeldberechtigt)	1.804,00 €	x _____ Personen	_____ €
Insgesamt (für Sie zutreffender Regelsatz)			_____ €

Das zu vergleichende Haushaltseinkommen berechnet sich wie folgt:

Monatliche Bruttoeinkünfte einschl. Kindergeld (Löhne, Gehälter, Pensionen, Renten, sonst. Bezüge, z.B. Unterhaltsansprüche, abzüglich zu leistender Unterhaltszahlungen)		+ _____ €
abzgl. 1/12 Arbeitnehmer-Pauschalbetrag ** (je Arbeitnehmer*in und je Pensionär*in)	_____ -100,00 €	- _____ €
abzgl. 1/12 von 306,00 € der Versorgungsfreibeträge der Bruttobezüge je Pensionär*in	_____ -25,50 €	- _____ €
abzgl. 1/12 von 102,00 € je Rentner*in	_____ -8,50 €	- _____ €
abzgl. 1/12 von 184,00 € je Empfänger*in sonstiger Bezüge (z.B. Unterhalt, Kindergeld)	_____ -15,00 €	- _____ €
Andere monatliche Einkünfte (Einnahmen abzgl. Werbungskosten) Anhalt: letzter EST-/LSt-Jahresbescheid		+ _____ €
Mit den Regelsätzen zu vergleichendes Haushaltseinkommen insgesamt:		_____ €

** Hinweis: Sind die monatlichen Werbungskosten (z.B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsverbänden, Fortbildungskosten) höher als 100,00 €, so ist der Mehrbetrag von 100,00 € dem Arbeitnehmerpauschalbetrag hinzuzurechnen.

Teil 2

- Das Haushaltseinkommen übersteigt nicht die Regelsätze. Außerdem beträgt des Vermögen jeder zum Haushalt gehörenden Person weniger als 15.550 Euro. Nicht zum Vermögen zählen **Hausrat, PKW, Schmuck, selbstbewohntes Wohneigentum.**

7. Unterschrift

- Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben und erkläre mich mit einer eventuellen Überprüfung einverstanden.
- Ich erkenne die Richtlinien des Sozialwerks, Buchungshinweise, Verpflichtungen und Zahlungsbedingungen an.
- Ich willige in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein und bin mit der Weitergabe der Daten entsprechend der im Jahreskatalog veröffentlichten Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art 13 Datenschutzgrundverordnung einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Mitgliedschaft
im Sozialwerk des
Auswärtigen Amts
wird bestätigt.

Unterschrift, Stempel

RECHTLICHES

Richtlinien des Sozialwerks des Auswärtigen Amts e.V. für Erholungsmaßnahmen

Stand: 2024

Aktiv- und Themenreisen

Das Sozialwerk vermittelt Reisen und Seminare aus dem Angebot der Arbeitsgemeinschaft der Sozialwerke der Bundesverwaltung (ARGE) sowie von externen Veranstaltern. Es gelten die AGB und Stornoregelungen des jeweiligen Veranstalters. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

Der Antrag für die verbindliche Anmeldung einer Aktiv- oder Themenreise ist mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular „Anmeldung Themenreise“ bzw. dem Formular des anbietenden Sozialwerks als PDF-Dokument an info@sozialwerk-aa.de zu richten. Es gelten die im Jahresprogramm veröffentlichten Anmeldefristen.

Die Gemeinnützigkeit der Erholungsmaßnahme ist vom Mitglied nachzuweisen. Bei Reisen für junge Erwachsene erfolgt dies über den Teilnehmerbogen des Veranstalters.

Das SW AA ist bestrebt, möglichst allen Wünschen nach Teilnahme an den Reisen gerecht zu werden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen bei kontingentierten Reisen die zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Bewilligungsausschuss anhand sozialer Kriterien über die Vergabe.

Reisen der ARGE

Der Antrag des Mitglieds wird mit Bestätigung der Mitgliedschaft im SW AA unmittelbar an den jeweiligen Veranstalter weitergeleitet.

- **Aktiv- und Themenreisen**
Mitglieder können sich für eine Teilnahme an den von den Sozialwerken der ARGE angebotenen Aktiv- und Themenreisen sowie Seminaren bewerben. Eine Berücksichtigung kann nur im Rahmen freier Kapazitäten erfolgen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft das jeweilige Sozialwerk.
- **Reisen für junge Erwachsene**
Für junge Erwachsene von 18-25 Jahren (junge Beschäftigte im Auswärtigen Dienst oder kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder eines Mitglieds bzw. kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- oder Pflegekin-

der der Partnerin/ des Partners, die im selben Haushalt wie das Mitglied wohnen, vermittelt das SW AA nicht zuschussfähige, kontingentierete Reisen aus dem aktuellen Jahresprogramm.

Reisen externer Veranstalter

Das SW AA bietet die Teilnahme an kontingentierten Reisen zu vergünstigten bzw. gemeinnützigen Preisen an.

Exklusiv für Mitglieder im Ruhestand wird i.d.R. einmal jährlich eine kontingentierete und vom Sozialwerk begleitete Reise angeboten.

Zuschussgewährung:

Mitglieder im Ruhestand, deren letzte Besoldungs-/Entgeltgruppe dem einfachen oder mittleren Dienst entsprach, können einmal jährlich einen formlosen Antrag auf einen Zuschuss für die Teilnahme an einer Ruheständlerreise stellen, wenn das Gesamt-Haushaltseinkommen unter den Regelsätzen des Bundessozialhilfe-Gesetzes liegt.

Für die Zuschussgewährung ist eine Mitgliedschaft im SW AA mindestens ab dem ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres erforderlich.

Es werden die Reisekosten bis zu einer Höhe von 20 % des Reisepreises bezuschusst, dabei gelten die nachstehenden Höchstbeträge:

Einfacher Dienst	€ 200,00
Mittlerer Dienst	€ 150,00

Ein gewährter Zuschuss ist an das SW AA zurückzuerstatten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach § 6 (1) c der Satzung endet. Über Ausnahmen von der Rückforderung entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand.

Auf alle in den Richtlinien aufgeführten Leistungen des Sozialwerks besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Gewährung ist daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.



AUSFÜLLHINWEISE ZUM NACHWEIS DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. ist vom Finanzamt Bonn-Innenstadt als gemeinnütziger Verein anerkannt. Um die Gemeinnützigkeit unverändert zu erhalten, müssen nach den Vorgaben der Abgabeordnung (AO) mindestens 2/3 aller Reisen gemeinnützig vergeben werden. Wird diese Grenze nicht erreicht, ist die Gemeinnützigkeit gefährdet. Ein Verlust der Gemeinnützigkeit würde u.a. bedeuten, dass die Übernachtungspreise sich durch die dann erfolgende Besteuerung erhöhen.

Durch die AO ist das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. verpflichtet, die Erklärung der/des Anmeldenden über bestimmte persönliche Voraussetzungen bei der Anmeldung für einen Erholungsaufenthalt/eine Reise abzufragen, um den Anteil der gemeinnützigen Reisen zu belegen.

Eine Gemeinnützigkeit erreichen Sie, wenn alle reisenden Personen **über 75 Jahre alt** sind, eine Person einen **Grad der Behinderung (GdB) von 80 % oder höher** nachweist, eine **ärztlich bescheinigte Erholungsbedürftigkeit** vorliegt oder das **Haushaltseinkommen/Vermögen** unterhalb der Regelbedarfsätze liegt.

Der zu führende Nachweis zur Erholungsbedürftigkeit wurde möglichst einfach gestaltet, so kann der Arzt auf dem vorgesehenen Feld der Anmeldung mit Unterschrift und Stempel die Erholungsbedürftigkeit bescheinigen. Oder Sie verwenden das Formular „Bestätigung der Erholungsbedürftigkeit“, siehe Seite 78. Diese Bescheinigung gilt für Erholungsaufenthalte/ Reisen bis maximal 12 Monate nach Ausstellungsdatum.

Wir bitten um Verständnis, dass auch bei chronischen Erkrankungen jährlich eine neue Bescheinigung vorzulegen ist.

Die Erklärung zur Gemeinnützigkeit muss auf jeder Anmeldung angegeben werden.

Wenn Sie Fragen zum Ausfüllen des Anmeldeformulars haben oder z.B. wegen Kurzfristigkeit die Erholungsbedürftigkeit nicht bestätigt bekommen, dürfen Sie sich selbstverständlich an uns wenden.

Wir helfen Ihnen gerne weiter.

4 a)
 Ärztliche Bescheinigung der Erholungsbedürftigkeit Nachweis durch Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes.
 Gültigkeit für Erholungsaufenthalte bis max. 12 Monate ab Ausstellungsdatum.
Reise ist gemeinnützig

4 b)
 Alle Reiseteilnehmer sind älter als 75 Jahre
 Ankreuzen des Feldes
Reise ist gemeinnützig

4 c)
 Nachweis GdB von 80 % oder höher
 Ankreuzen des Feldes und Ausweis-Kopie
Reise ist gemeinnützig

Haushaltseinkommen/Vermögen
 Eintragen der Personen je Kategorie und Regelwert
 Eintragen des Haushaltseinkommen abzgl. Werbungskosten
 Summe Haushaltseinkommen ist niedriger als Summe Regelsätze
Reise ist gemeinnützig

FORMULARE ANMELDUNG FERIEWOHNUNGEN

4. Angaben zum Nachweis der Gemeinnützigkeit

Das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. ist vom Finanzamt Bonn-Innenstadt als gemeinnütziger Verein anerkannt. Durch die Abgabeordnung ist das Sozialwerk verpflichtet, die Erklärung der/des Antragstellenden über bestimmte persönliche oder wirtschaftliche Voraussetzungen bei der Anmeldung für einen Erholungsaufenthalt/eine Reise abzufragen, um den Anteil der gemeinnützigen Reisen zu belegen. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Die Gemeinnützigkeit wird durch die unter Ziff. 3 genannten Personen erfüllt, da folgende persönlichen Voraussetzungen vorliegen:

- a) der Erholungsaufenthalt für alle angemeldeten Personen ärztlich befürwortet ist oder
- b) alle angemeldeten Personen zum Aufenthaltsbeginn das 75. Lebensjahr vollendet haben oder
- c) die unter 3. angemeldete Person _____ einen GdB von mindestens 80 hat.

Stempel und ärztliche Unterschrift

Alternativ

Die Gemeinnützigkeit wird durch die unter Ziff. 3 genannten Personen erfüllt, da folgende wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen: Bitte berechnen Sie Ihr Haushaltseinkommen und Nettvermögen im Vergleich zu den Regelsätzen. Berücksichtigen Sie dabei alle unter Punkt 3 genannten Personen.

Teil 1

Der zugrunde zu legende Regelsatz (01.01.2024 – ändert sich jährlich) wird wie folgt berechnet:

Alleinstehende/Alleinerziehende	2.815,00 €	x _____ Personen	_____ €
Ehe-/Lebenspartner*in (Antragsteller*in + Partner*in)	2.024,00 €	x _____ Personen	_____ €
Erwachsene mit Behinderung in stationärer Einrichtung	1.804,00 €	x _____ Personen	_____ €
Kinder bis 5 Jahre	1.428,00 €	x _____ Personen	_____ €
Kinder von 6 bis einschl. 13 Jahren	1.560,00 €	x _____ Personen	_____ €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	1.884,00 €	x _____ Personen	_____ €
Volljährige Kinder (kindergeldberechtigt)	1.804,00 €	x _____ Personen	_____ €
Insgesamt (für Sie zutreffender Regelsatz)			_____ €

Das zu vergleichende Haushaltseinkommen berechnet sich wie folgt:

Monatliche Bruttoeinkünfte einschl. Kindergeld (Löhne, Gehälter, Pensionen, Renten, sonst. Bezüge, z.B. Unterhaltsansprüche, abzüglich zu leistender Unterhaltszahlungen)		+ _____ €
abzgl. 1/12 Arbeitnehmer-Pauschalbetrag ** (je Arbeitnehmer*in und je Pensionär*in)	_____ -100,00 €	- _____ €
abzgl. 1/12 von 306,00 € der Versorgungsfreibeträge der Bruttobezüge je Pensionär*in	_____ -25,50 €	- _____ €
abzgl. 1/12 von 102,00 € je Rentner*in	_____ -8,50 €	- _____ €
abzgl. 1/12 von 184,00 € je Empfänger*in sonstiger Bezüge (z.B. Unterhalt, Kindergeld)	_____ -15,00 €	- _____ €
Andere monatliche Einkünfte (Einnahmen abzgl. Werbungskosten) Anhalt: letzter Est-/LSt-Jahresbescheid		+ _____ €
Mit den Regelsätzen zu vergleichendes Haushaltseinkommen insgesamt:		_____ €

** Hinweis: Sind die monatlichen Werbungskosten (z.B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsverbänden, Fortbildungskosten) höher als 100,00 €, so ist der Mehrbetrag von 100,00 € dem Arbeitnehmerpauschalbetrag hinzuzurechnen.

Teil 2

Das Haushaltseinkommen übersteigt nicht die Regelsätze. Außerdem beträgt das Vermögen jeder zum Haushalt gehörenden Person weniger als 15.550 Euro. Nicht zum Vermögen zählen **Hausrat, PKW, Schmuck, selbstbewohntes Wohneigentum.**

5. Unterschrift

- Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben und erkläre mich mit einer eventuellen Überprüfung einverstanden.
- Ich erkenne die Richtlinien des Sozialwerks, Buchungshinweise, Verpflichtungen und Zahlungsbedingungen an.
- Ich willige in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein und bin mit der Weitergabe der Daten entsprechend der im Jahreskatalog veröffentlichten Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art 13 Datenschutzgrundverordnung einverstanden.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Die Mitgliedschaft im Sozialwerk des Auswärtigen Amts wird bestätigt. _____ Unterschrift, Stempel